

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2021

Ochtrup, den 30.04.2021

Nr. 05

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
10.)	27.04.2021	Bekanntmachung der Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste in den Rat der Stadt Ochtrup	34
11.)	27.04.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2021	35

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

10.) Bekanntmachung der Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste in den Rat der Stadt Ochtrup

STADT OCHTRUP

- Wahlamt -

48607 Ochtrup, 27.04.2021

Bekanntmachung

Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste in den Rat der Stadt Ochtrup

Das Mitglied des Rates der Stadt Ochtrup, Frau Simona-Mariana Schmiegel (CDU), hat mit Erklärung vom 14.04.2021, bei der örtlichen Wahlleiterin eingegangen am 15.04.2021, ihr Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Ochtrup mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Nach § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509/SGV NW 112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967/SGV NW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), ist als Bewerber in der Reserveliste der Partei CDU – Stadtverband Ochtrup – für die Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup

Herr

Gerhard Pohl

geb. 1956 in Ochtrup,
wohnhaft Grafschafter Weg 8, 48607 Ochtrup,

benannt und am 21.04.2021 als Nachfolger für Frau Simona-Mariana Schmiegel im Rat der Stadt Ochtrup festgestellt worden.

Nach § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Ersatzbestimmung des Ratsmitgliedes

- jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der örtlichen Wahlleiterin, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Zi.-Nr. 19) zu erklären.

gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin und
örtliche Wahlleiterin

11.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2021

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OCHTRUP FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Ochtrup mit Beschluss vom **25. Februar 2021** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ochtrup voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	47.673.751 €
------------------------------	--------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.613.920 €
-----------------------------------	--------------

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.532.781 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.880.665 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.016.090 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.701.875 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.500.000 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	909.310 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.875.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** betragen für das Haushaltsjahr 2021:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 306 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 412 v.H. |

- | | |
|----------------------------|----------|
| 2. Gewerbsteuer auf | 410 v.H. |
|----------------------------|----------|

Die Darstellung der Hebesätze hat lediglich deklaratorische Wirkung. Der Rat der Stadt Ochtrup hat am 14.12.2017 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung) beschlossen.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.
 - b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen von Einzelbeschlüssen (z.B. Grunderwerb) beschlossen wurden.
 - c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind.
 - d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
 - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1. e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Kämmerer kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 25.03.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 03. Mai 2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 22, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ochtrup.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die BürgermeisterIn hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, den 27. April 2021

STADT OCHTRUP
Die Bürgermeisterin
gez. Christa Lenderich